

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
für Brandmeldeanlagen



Region Hannover

Der Regionspräsident

Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover

für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

Stand: Oktober 2022

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Brand- und Katastrophenschutz
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeines..... | 1 |
| 1.1 | Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen | 1 |
| 1.2 | Begriffe und Abkürzungen | 2 |
| 1.3 | Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen und Löschanlagen | 3 |
| 2 | Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage | 4 |
| 3 | Übertragungseinrichtung..... | 5 |
| 4 | Erstinformationsstelle Feuerwehrinteraktions- und Bediensystem, Brandmelderzentrale und Peripherie | 6 |
| 4.1 | Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall | 7 |
| 4.1.1 | Feuerweherschlüsseldepot..... | 7 |
| 4.1.2 | Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken | 8 |
| 4.1.3 | Objektschlüssel..... | 10 |
| 4.1.4 | Digitale und elektronische Schließsysteme | 10 |
| 4.2 | Freischaltelement | 10 |
| 4.3 | Blitzleuchte | 11 |
| 4.4 | Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen | 11 |
| 4.5 | Feuerwehrbedienfeld | 12 |
| 4.6 | Brandfallsteuerungen..... | 12 |
| 4.7 | Akustische Warneinrichtungen | 12 |
| 4.8 | Sprachalarmierungsanlagen | 12 |
| 4.9 | Feuerwehranzeigetableau | 13 |
| 4.10 | Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte | 13 |
| 4.11 | Brandmelder | 13 |
| 4.11.1 | Nichtautomatische Brandmelder..... | 14 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.11.2 | Automatische Brandmelder | 14 |
| 4.11.3 | Projektierung..... | 15 |
| 4.11.4 | Melder in Deckenhohlräumen..... | 16 |
| 4.11.5 | Melder in Doppelböden..... | 16 |
| 4.11.6 | Melder in Schächten..... | 16 |
| 5 | Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen..... | 16 |
| 5.1 | Sprinkleranlagen..... | 16 |
| 5.2 | Sonstige Löschanlagen | 17 |
| 6 | Gebäudefunkanlagen | 18 |
| 7 | Orientierungshilfen für die Feuerwehr..... | 18 |
| 7.1 | Feuerwehrpläne..... | 18 |
| 7.2 | Feuerwehrlaufkarten..... | 18 |
| 7.3 | Sonstige Lage- und Übersichtspläne..... | 19 |
| 8 | Abnahme der Brandmeldeanlage..... | 19 |
| 9 | Abschalten der Übertragungseinrichtung..... | 22 |
| 9.1 | Instandhaltung..... | 22 |
| 9.2 | Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleitung von Störmeldungen | 22 |
| 10 | Ergänzende Bestimmungen..... | 22 |
| 11 | Kostenersatz und Entgelte | 23 |
| 11.1 | Abnahmegebühren | 23 |
| 11.2 | Gebühren und Auslagen bei Einsätzen | 23 |
| 12 | Adressen und Zuständigkeiten | 23 |
| 12.1 | Region Hannover..... | 23 |
| 12.1.1 | Team Brand- und Katastrophenschutz | 23 |
| 12.1.2 | Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz | 24 |
| 12.2 | Regionsleitstelle Hannover | 24 |
| 12.3 | Konzessionär..... | 24 |
| 13 | Anlagen | 25 |
| | Anlage 1 - Voraussetzungen zur Abnahme / Anschaltung einer Brandmeldeanlage..... | 26 |
| | Anlage 2 - Mustervereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot..... | 28 |
| | Anlage 3 - Anforderungen zum zugelassenen Errichter | 31 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| | Anlage 3 - Anhang 1 - Eigenerklärung zu Haftungsfragen..... | 34 |
| | Anlage 3 - Anhang 2 - Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit | 35 |
| | Anlage 3 - Anhang 3 - Eigenerklärung zur Einhaltung der technischen Regeln und Normen..... | 36 |
| | Anlage 4 - Planungshilfe für Bauherren und Errichter..... | 37 |
| 14 | Gestaltungsrichtlinie für die Erstellung von Feuerwehrlaufkarten | 38 |
| 14.1 | Allgemeines | 38 |
| 14.2 | Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben | 38 |
| 14.2.1 | Format, Anordnung und Register..... | 38 |
| 14.2.2 | Zeichnung..... | 39 |
| 14.2.3 | Farben | 39 |
| 14.3 | Anzahl und Aufbewahrung..... | 40 |
| 14.4 | Gestaltung der Vorderseite | 40 |
| 14.4.1 | Gestaltung der Rückseite | 41 |
| 14.5 | Aktualisierung | 42 |
| 14.6 | Muster-Anhänge | 42 |
| 15 | Notizen..... | 49 |

1 Allgemeines

Die Region Hannover ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus der Region Hannover sowie deren Weiterverarbeitung in der Regionsleitstelle Hannover.

Die Alarmübertragungsanlage dient der Anschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Regionsleitstelle Hannover.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Regionsleitstelle Hannover angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionärs angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

Vor Errichtung der Brandmeldeanlage ist dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz ein Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675 zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen, das auch als Grundlage für die Abnahme- und Funktionsprüfungen dient.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der:

**Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover**

Sie sind anzuwenden für alle bei der Regionsleitstelle Hannover aufgeschalteten Neuanlagen, auch bei Anlagen mit freiwilliger direkter Weiterleitung von Brandmeldungen zur Regionsleitstelle Hannover, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern für die zu überwachenden Bereiche eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder über die Anforderungen der DIN 14675 (Anhang O) hinausgehend die Brandmelderzentrale

(BMZ) ersetzt wird, wodurch beispielsweise der Anschluss zusätzlicher Peripheriegeräte erfolgt. Neue oder zusätzliche Peripheriegeräte und/oder Unterzentralen allein erfordern allerdings keine separate Abnahme durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen da dessen Überprüfung ohnehin nach spätestens 3 Jahren ansteht und dabei dann auch sämtliche Peripheriegeräte geprüft werden (Erleichterung); alle anderen Anforderungen dieser Technischen Anschlussbedingungen sind jedoch zu erfüllen.

Hinweis: Für Objekte, die nicht auf dem Gebiet der Region Hannover liegen, gelten diese Technischen Anschlussbedingungen nicht. Liegen diese Objekte in der Landeshauptstadt Hannover, sind die TAB der Stadt Hannover zu beachten, die ebenfalls als Download unter www.hannover.de zur Verfügung stehen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Die regelmäßige Überprüfung durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen im Abstand von 3 Jahren gilt daher für alle auf die Regionsleitstelle Hannover aufgeschalteten BMA, auch wenn es sich um ein Objekt handelt, das nicht zu den Arten von Objekten gehört, die in § 30 DVO-NBauO aufgeführt sind. Ziel ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und die Vermeidung von Falschalarmen der BMA.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Begriffe und Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| AAO | Alarm- und Ausrückeordnung |
| AGBF | Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren |
| AÜA | Alarmübertragungsanlage |
| BMA | Brandmeldeanlage |
| BMZ | Brandmelderzentrale |
| BOS | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DVO-NBauO | Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung |
| EN | Europäische Norm |
| FAT | Feuerwehr-Anzeigetableau |
| FBF | Feuerwehr-Bedienfeld |
| FES | Feuerwehr-Einsprechstelle |

| | |
|-----------|--|
| FGB | Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld |
| FIBS | Feuerwehrinformations- und Bediensystem |
| FM Global | Factory Mutual Insurance Company (US - Versicherer) |
| FSD | Feuerwehrschlüsseldepot |
| FSE | Freischaltelement |
| FSS | Feuerwehr-Schlüsselschrank |
| GS | Generalhauptschlüssel |
| GHT | Generalhaupttransponder ("Magic Key") |
| LAR | Leitungsanlagen-Richtlinie |
| LFV | Landesfeuerwehrverband |
| LFZ | Lage- und Führungszentrum (Teil der Regionsleitstelle Hannover) |
| LHH | Landeshauptstadt Hannover |
| NFPA | National Fire Protection Association (USA) |
| RLSH | Gemeinsame integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst der Landeshauptstadt und der Region Hannover |
| SAA | Sprachalarmierungsanlage |
| TAB | Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover |
| ÜE | Übertragungseinrichtung |
| VDE | Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V. |
| VdS | VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, www.vds.de |

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen und Löschanlagen

BMA und Löschanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

| | |
|----------------------------|---|
| VDE 0100 | Errichten von Niederspannungsanlagen |
| DIN VDE 0833, Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen |
| DIN VDE 0833, Teil 4 | Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall |
| DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen (Normenreihe) |
| DIN EN 12845 | Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen –Automatische Sprinkleranlagen– Planung, Installation und Instandhaltung |
| DIN EN 12259 | Ortsfeste Löschanlagen –Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen– |

| | |
|------------------|--|
| DIN 14489 | Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen |
| DIN 14661 | Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| DIN 14662 | Feuerwehr-Anzeigetableau |
| DIN 14663 | Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld |
| DIN 14664 | Feuerwehr-Einsprechstelle |
| DIN 14675 Teil 1 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| DIN 14675 Teil 2 | Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma |
| DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr |
| VdS-2095 | VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen |
| VdS-2105 | Schlüsseldepots |
| VdS CEA 4001 | Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau |

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten bzw. können zur Auflage gemacht werden.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

2 Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb der AÜA ist der Firma

**Siemens AG
Siemens Deutschland
SmartInfrastructure
Werner-von-Siemens-Straße 1
30880 Laatzen**

als Konzessionär übertragen.

Zur Anschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Regionsleitstelle Hannover sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, geeignete Maßnahmen vor, z.B.

- die Überprüfung der BMA,
- das Abschalten der ÜE durch den Errichter bzw. der Empfangseinrichtungen der AÜA durch den Konzessionär,

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zweck der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an der Erstinformationsstelle, bezeichnet als „FIBS“, Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der Regionsleitstelle Hannover mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

3 Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird vom Konzessionär oder von einem für die Region Hannover zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet.

Die räumliche Platzierung der ÜE erfolgt im Regelfall in dem Raum der BMZ (alternativ am FIBS) und ist im Detail mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die LAR hingewiesen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am Prüfmelder (Direktmelder/Ersatzmelder) anzubringen.

Zu Prüfzwecken der ÜE ist bei einer IP-basierten Alarmübertragung als Prüfmelder eine manuelle Auslöseeinrichtung in der Art eines Handfeuermelders (vgl. Nr. 4.11.1) an oder in der Erstinformationsstelle „FIBS“ zu installieren, der bei Ausfall der BMA bis

zur ÜE, unabhängig von der BMZ einen Alarm bei der Regionsleitstelle Hannover als zuständiger Feuerwehreinsatzleitstelle auslöst. Die Auslöseeinrichtung ist mit der Nummer der ÜE zu kennzeichnen. Die Betätigung des Prüfmelders darf keine Aktivierung von Brandfallsteuerungen bewirken.

4 Erstinformationsstelle Feuerwehrinformations- und Bediensystem, Brandmelderzentrale und Peripherie

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ und der gesamten BMA mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Das FAT, das FBF und der Hauptmelder (Teil der ÜE) und ggf. ein FSS bilden zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren. Hierbei handelt es sich um die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, die normgerecht auszuführen ist und als **Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)** bezeichnet wird. Sie umfasst folgende Bestandteile:

- FAT nach DIN 14662 (vgl. Nr. 4.9),
- FBF nach DIN 14661 (vgl. Nr. 4.5),
- ggf. FGB nach DIN 14663 (vgl. Nr. 6),
- ggf. FSS (vgl. Nr. 4.1.2),
- Feuerwehr-Laufkarten im geeigneten Laufkartenbehälter (vgl. Nr. 7.2),
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Nr. 7.1),
- ggf. sonstige Lage- und Übersichtspläne (vgl. Nr. 7.3),
- mind. 3 Ersatzgläser für nicht automatische Melder (Handfeuermelder),
- Prüfmelder bei IP-basierter ÜE (vgl. Nr. 3),
- ggf. FES als Sprechstelle für die SAA (vgl. Nr. 4.8).

Diese Bestandteile können komplett oder teilweise auch in einem gemeinsamen Gehäuse/Behälter mit einer gemeinsamen Schließung (FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde) untergebracht werden.

Bei einer gemeinsamen Unterbringung in einem Gehäuse/Behälter ist bei einer Wandmontage die Montagehöhe nach DIN 14675-1 so zu wählen, dass sich das Bedienfeld des FAT zwischen 1,50 m und 1,80 m Höhe befindet. Bei stehenden Schranksystemen liegt die Schließzylinderhöhe in üblicher Türschlosshöhe bei ca. 1,0 m. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Bodenplattenheber, Besteigeeinrichtungen, sowie Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind im Regelfall direkt vor oder in den betreffenden melderüberwachten Bereichen vorzuhalten (vgl. Nr. 4.11.4 und 4.11.5). Andere Regelungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen. Wird die Vorhaltung solcher Gerätschaften im Bereich der Erstinformationsstelle festgelegt und sind diese dort mit einem Schloss gesichert, muss hier die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde verwendet

werden. In den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. an der Erstinformationsstelle sind in jedem Fall deutlich sichtbare Hinweise hierzu einzutragen bzw. anzubringen.

Die Erstinformationsstelle ist an ihrem Zugang mit dem Hinweis-Schild „**FIBS**“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Weitere Hinweise ggf. mit Richtungsangaben können im Verlauf des Weges vom Gebäudeeingang zur FIBS notwendig sein.



Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. eine zusätzliche gelbe Blitzleuchte (bei Vorhandensein einer Löschanlage) erforderlich (vgl. Nr. 4.3).

Die Lage der Komponenten ist vor Beginn der Planungen mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Erstinformationsstelle (FIBS) bzw. zum unter Punkt 4 beschriebenen Raum, sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot

Ein FSD Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz. Der Abschluss einer privatrechtlichen „Vereinbarung FSD“ kann von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde gefordert werden.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht. Das FSD ist auf der Depottüre mit dem Buchstaben „F“ in Rot gehalten zu kennzeichnen. Diese Maßnahme der Verbesserung der Gefahrenabwehr erfolgt im Interesse und auf Kosten des Betreibers der baulichen Anlage.

Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm zu einer ständig besetzten Stelle auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung von Sicherheitskräften bzw. verantwortlichen Personen) einleitet.

4.1.2 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht. Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den bzw. die entsprechenden Bereichsschlüssel selektieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle, sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjekts (z.B. Treppenträume, Flure). Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- A Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachversicherer anzuzeigen, die Region Hannover setzt dessen Einverständnis voraus.
- B Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD 3 zum Einsatz kommen. Im FSD 3 bzw. am dort deponierten Schlüssel ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS zu geben.
- C Der FSS ist an dem FIBS, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren (vgl. Nr. 4). Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.
- D Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereiches der ausgelösten Meldergruppen passen. Pro Bereich gibt es also genau einen Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- E Der Installationsort des FSS ist wie das FIBS in Abstimmung mit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz festzulegen. Der FSS muss dabei grundsätzlich in der Nähe von FBF und FAT angebracht werden.
- F Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.
- G Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Betreiberschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch beim Betreiber, der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- H Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Tür-/Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- I Bei realem Brandalarm oder durch Betätigung des FSE wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt / freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen.

Im Gegensatz zum FSD 3 muss der FSS bei protokollierter Auslösung der BMZ auch OHNE Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).

- J Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationsicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten oder dem Feuerwehrplan anzubringen.
- K Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus ihm muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Gemäß Nr. 8.1 ist dies mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.
- L Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus dem FSS mitzunehmen ist.
- M Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- N Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder (Schließung FBF) möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem „F“ (Schriftgröße 3 cm) zu kennzeichnen. Der Schließzylinder ist analog der Regelung zum FBF bau- bzw. betreiberseitig zu stellen (vgl. Nr. 4.5).
- O Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- P Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Q Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA (vgl. Nr. 8).

- R Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- S Der FSS ist in die Instandhaltungsmaßnahmen der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages (vgl. Nr. 9.1) sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

4.1.3 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden dürfen. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein gesicherter FSS an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.1.4 Digitale und elektronische Schließsysteme

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber. Für die Feuerwehr ist die Hinterlegung eines GHT im FSD erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen (vgl. Nr. 7.2) zu versehen.

Der Transponder muss für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den Bedingungen nach den Atex-Richtlinien zugelassen und zertifiziert sein. Elektronische Schlüssel mit eigener Stromquelle dürfen nicht eingelegt werden, da für die Dauer der Einlage die Funktionsfähigkeit des Schlüssels nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Freischaltelement

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD 3–Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-angemerkt sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten. Es löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische

Alarmer und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen, andere der BMA nachgeschaltete Anlagen (z.B. Lüftungen, Aufzüge) dürfen also nicht in oder außer Betrieb gehen.

Installiert wird das FSE gemäß DIN 14675-1 Anhang A5, wobei eine Anbringung auch innerhalb des Handbereichs, also unterhalb einer Höhe von 3,0m (anstatt mindestens 3,0m) über Oberkante Verkehrsfläche, möglich ist, entweder in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter. Als Schließung des FSE ist das vorgegebene Schließsystem der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden.

Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Der Einbau in eine VdS zugelassene Schlüsseldepot-Säule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

4.3 Blitzleuchte

Jede Auslösung der BMA (außer Sabotage und Störung) ist durch eine rote Blitzleuchte anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Bei Vorhandensein einer oder mehrerer selbsttätiger Löschanlagen, die an die BMZ angeschlossen ist bzw. sind, muss neben der roten Blitzleuchte je Löschanlage eine weitere gelbe Blitzleuchte angebracht werden, die anzeigen soll, dass die betreffende Löschanlage ausgelöst hat. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu bezeichnen (vgl. Nr. 5).

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

4.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Nach der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrzufahrten muss der Feuerwehr im Alarmfall die Möglichkeit zu einem gewaltlosen Zugang zum Objekt gegeben werden. Ist der Zugang zum Objekt nur über eingefriedete Grundstücke bzw. Flächen möglich, die den Zugang vom öffentlichen Verkehrsraum aus mittels abschließbaren Toren oder ähnliches ermöglichen, ist die Installation eines FSD Klasse 1 (FSD 1) erforderlich. Dieses ist gut sichtbar und in direkter Nähe des Zuganges zu installieren. Die Depottüre ist mit dem Buchstaben „F“ in Rot gehalten zu kennzeichnen. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und erhält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Die Schließung des FSD 1 ist über die jeweilige Stadt/Gemeinde zu beziehen.

4.5 Feuerwehrbedienfeld

Als Bestandteil des FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF – Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu erfolgen. Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.10).

Die Montage des FBF erfolgt gemäß DIN 14675-1 zwischen 1,40 m und 1,70 m Höhe. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

Die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF darf im Falle von vernetzten BMA nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 9.2).

4.6 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

„Brandfall-Steuerungen ab“

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

4.7 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

„Akustische Signale ab“

des FBF abzuschalten sein.

4.8 Sprachalarmierungsanlagen

Werden SAA eingesetzt, gelten für diese die Anforderungen gemäß DIN 14675-1. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzusteuern. Darüber hinaus sind europäische, nationale und örtliche Anforderungen zu berücksichtigen und mindestens an der Erstinformationsstelle (FIBS) eine Feuerwehreinsprechstelle (FES) gemäß DIN 14664 anzuordnen. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprechstellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle, die also für die Feuerwehr bestimmt ist, mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu ver-

sehen. Die FES ist ebenfalls mit einem DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF – Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde auszustatten. Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

4.9 Feuerwehranzeigetableau

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.5).

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: **Meldergruppe (Nr.)**
Zweite Zeile: **„Raumbezeichnung“**

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehrlaufkarten erforderlich sein. Das FAT muss mit einem Schließzylinder mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein. Der Zylinder muss bauseits gestellt werden. Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Bei einer Wandmontage ist die Montagehöhe nach DIN 14675-1 so zu wählen, dass sich das Bedienfeld des FAT zwischen 1,50 m und 1,80 m Höhe befindet. Abweichungen sind mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen.

4.10 Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 6) dürfen ausschließlich durch die Feuerwehr bedient werden und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der FIBS durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

4.11 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 1-1, 1-2 usw.) zu beschriften (vgl. Nr. 4.11.3). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz.

4.11.1 Nichtautomatische Brandmelder

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sind Handfeuer-melder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlö-scheinrichtungen zu installieren. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2 m über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungsele-ment („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarm-zustandes zulässig.

Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent ge-halten und im unteren Bereich angebracht sind. Sie müssen hinsichtlich ihrer Erkenn-barkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die hilfeleistende Stelle („Feuerwehr“, Haus-symbol) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drü-cken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszu-führen.

Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – azurblau RAL 5009, RWA-Auslösung – tieforange RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschal-tete Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe (RAL 3000) haben. Es handelt sich hierbei um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen-, Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

4.11.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedin-gungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfol-gen.

4.11.3 Projektierung

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehleralarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß DIN VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675-1, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (weiße Schrift auf rotem Grund; vgl. Nr. 4.11) muss nach Vorgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung) Tab. 3 ausgeführt werden, entsprechend der Formel:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder sind seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuerwehr grundsätzlich und ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Revisionsöffnungen mit den Mindestmaßen 0,40 m x 0,40 m). Sofern der jeweilige (verdeckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt auch ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinräumen) ist auf jeden Fall eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz.

In Räumen für Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmelder grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden. Dies verhindert Beschädigungen der außerhalb dieser Räume angeordneten Melder bzw. Auswerteeinheiten durch eventuelle Lichtbögen und ermöglicht die Prüfung (Instandhaltung) derselben, ohne den Raum selbst betreten zu müssen.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss, CO₂-Steuerung).

4.11.4 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen (vgl. Nr. 4.11.3). Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) im Regelfall in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Hier ist die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz (vgl. Nr. 4).

4.11.5 Melder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. Nr. 4.11.3). Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Hier ist die FBF - Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verwenden.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Team Brand- und Katastrophenschutz (vgl. Nr. 4).

4.11.6 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

5 Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, die mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Ausgelöste Sprinkleranlage“ oder „Ausgelöste CO₂-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern (vgl. Nr. 7.2).

5.1 Sprinkleranlagen

Die DIN EN 12845 enthält als anerkannte Regel der Technik die verbindlichen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage. Darüber

hinaus können weitere Regelwerke zur Auflage gemacht werden, insbesondere die Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau", ggf. auch entsprechende Regelwerke der „NFPA“ oder von „FM Global“ (vgl. Nr. 1.3). Die Auslegung der Sprinkleranlage und die anzuwendenden Regelwerke sind im Vorfeld mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und an der BMZ / FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen separaten Schlüssel für den Weg und den Zugang zur SPZ an der Erstinformationsstelle (z.B. in einem FSD 1) deutlich sichtbar zu hinterlegen, um im Havariefall ggf. schneller Löschbereiche abschiebern zu können.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer,
- Sprinklergruppennummer,
- Löschbereichsnummer,
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich.

Beispiel: Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

5.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen und Menschen nicht gefährden können.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden. Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses an dem FIBS erfolgen, die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

6 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz, geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein FGB nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde anzubringen (vgl. Nr. 4.5).

Die Funkanlage muss in der Ausführungsart (Funktechnik) den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindefeuerwehr entsprechen. Gebäudefunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB) als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die jeweilige Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde mittels des FGB und nach Vorgabe der o.g. Gebäudefunkrichtlinien. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 auszuführen. Sie sind im Entwurf dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, zur Freigabe vorzulegen. Die Anzahl und Art der erforderlichen Ausfertigungen sind mit den jeweiligen Stadt- oder Gemeindefeuerwehren festzulegen.

Die Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme des Objektes vorliegen. Die Pläne sind durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Exemplar ist nach Fertigstellung in laminiertes Form -DIN A3- gut sichtbar im FIBS in einer roten Präsentationsmappe mit der Aufschrift „I“ zu hinterlegen.

7.2 Feuerwehrlaufkarten

Die Anzeigen an der BMZ oder an der Erstinformationsstelle müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Handfeuermelders, sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein. Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach den unter **Abschnitt 13.4** festgelegten Anforderungen der Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrlaufkarten in der Region Hannover bereitzuhalten.

Die finalen Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Anschaltung der BMA durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, freizugeben.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde und zusätzlich einer Betreiberschließung (Doppelschließung) gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Andere Lösungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz. Prämisse ist dabei, dass Feuerwehr und Betreiber jederzeit auch unabhängig voneinander den Behälter öffnen können. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich. Die Betreiberschließung darf nur den Teil des Gehäuses öffnen, der die Laufkarten und den Feuerwehrplan enthält, nicht jedoch das FBF und das FAT freigeben. Die FBF-Schließung muss dagegen gleichzeitig beide Teile des Gehäuses öffnen.

7.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle hinterlegt werden.

8 Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch den Konzessionär, den Errichter der BMA bzw. der ÜE und dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz. Ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist hierbei zur Inbetriebsetzung des FSD und zur Einbringung der FBF-Schließungen zu beteiligen.

Der Termin muss zwischen dem Konzessionär, dem Errichter der BMA, der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Die Terminkoordinierung obliegt dem Betreiber der Anlage bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens 14 Tage vor der Anschaltung müssen dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz, (Fachteam für die Anschaltung) nachstehenden Unterlagen übergeben werden:

- Das vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, bestätigte BMA-Konzept nach DIN 14675.
- Der Nachweis der Instandhaltung einschließlich aller zugehörigen Unterzentralen durch eine geeignete Fachfirma (rechtsgültiger Instandhaltungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen.
- Die Errichtergenehmigung für die ÜE.
- Das Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.
- Die Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675
- Sofern verbaut das Anschaltprotokoll der SAA nach DIN VDE 0833-4
- Die Bescheinigung des Errichters und Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahmen und Anschaltung können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Mängelfreier Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlage, die in § 30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriebäude mit BMA).
- Der Freigabenachweis vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, zu den Feuerwehrplänen.
- Der Freigabenachweis vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, zu den Feuerwehrlaufkarten.
- Die Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm-, Störungs- und Sabotagefall.
- Die Objektangaben.
- Die Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA.
- Die ergänzenden Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebädefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsüberprüfung der Gebädefunkanlage unter realen Betriebsbedingungen.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Anschaltung!

Die Aufschaltabnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufschaltabnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

9 Abschalten der Übertragungseinrichtung

9.1 Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Bei Eigenwartung ist die fachliche Eignung des qualifizierten Personals nachzuweisen. (vgl. Nr. 8).

9.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleitung von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Regionsleitstelle Hannover ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln. Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Leitstelle der Feuerwehr) weiterzuleiten.

Bei vernetzten BMA darf die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 4.5).

10 Ergänzende Bestimmungen

Die Prüfung der BMA und aller zugehörigen Bestandteile durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige ist in Abständen von höchstens drei Jahren zu wiederholen (regelmäßige Prüfungen).

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

11 Kostenersatz und Entgelte

11.1 Abnahmegebühren

Die Anschaltabnahme der BMA gemäß Nr. 9 dieser Anschlussbedingungen, die Überprüfung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

11.2 Gebühren und Auslagen bei Einsätzen

Gebühren und Auslagen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht werden, ohne das ein Brand vorliegt, können nach § 29 NBrandSchG dem Betreiber der Brandmeldeanlage auferlegt werden.

12 Adressen und Zuständigkeiten

12.1 Region Hannover

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Postfach 147
30001 Hannover

Betreiber der AÜA im Aufsichtsbereich der Region Hannover.

12.1.1 Team Brand- und Katastrophenschutz

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Brand- und Katastrophenschutz
Postfach 147
30001 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/616-23255 (werktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
Fax-Nr.: 0511/616-1123327
E-Mail: Brandschutz@region-hannover.de

Brandschutzprüfer der Region Hannover mit Zuständigkeit im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

12.1.2 Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz
Postfach 147
30001 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/616-23420
E-Mail: funkwerkstatt@region-hannover.de

Technisches Fachteam der Region Hannover mit Zuständigkeit für die Aufschaltinbetriebnahme und Abnahme der Brandmeldeanlage nach TAB.

12.2 Regionsleitstelle Hannover

Regionsleitstelle Hannover
Weidendamm 50
30167 Hannover
Tel.-Nr.: 0511/912-0
Fax-Nr.: 0511/912-1500
E-Mail: regionsleitstelle@hannover-stadt.de

Ständig besetzte Stelle mit Auftrag zum Betrieb der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle für den Bereich der Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover.

12.3 Konzessionär

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Werner-von-Siemens-Straße 1
30880 Laatzen
E-Mail: feuerwehr.bt.nord.de@siemens.com
Internet: www.siemens.com/ingenuityforlife

Der Konzessionär ist auch Ansprechpartner für Fragen zur Anschaltung von unterschiedlichen Betriebsvarianten an die AÜA:

1. Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle
2. Zugelassener Errichter mit Übertragungseinrichtung

Die Hinweise in der Anlage 3 sind zu beachten.

13 Anlagen

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich die Anlagen zu den Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover.

Anlage 1

Voraussetzungen zu Abnahme / Anschaltung einer Brandmeldeanlage

Folgende Voraussetzungen müssen vor der geplanten Abnahme/Anschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- Vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, bestätigtes BMA-Konzept nach DIN 14675.
- Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675-2 liegt vor.
- Errichtergenehmigung für ÜE`en im Gebiet der Region Hannover liegt vor.
- Teilnehmeranschlussvertrag mit dem Konzessionär ist abgeschlossen.
- Instandhaltungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen (Firma ist zertifiziert nach DIN 14675-2).
- Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Konzessionär o.a.); Nachweis erforderlich.
- Umstellschoss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist angefordert.
- Freigegebene Feuerwehrlaufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der Region Hannover) liegen für alle Meldebereiche vor.
- Freigegebener Feuerwehrplan (DIN A3, laminiert, nach DIN 14095) liegt vor.
- Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage, sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z.B. Sprinkleranlage) liegen vor: Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- Technische Anschlussbedingungen der Region Hannover sind insgesamt eingehalten.
- Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen sind durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, genehmigt.
- Die Objektschlüssel mit passendem Halbzyylinder liegen für den Einbau bereit.

- DIN-Halbzylinder für das Feuerwehrinteraktions- und Bediensystem (FIBS), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) liegen in ausreichender Anzahl für den Einbau bereit.

Die vorgenannten Unterlagen, sowie Begründungen bei Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme bzw. Anschaltung der Brandmeldeanlage dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz, vollständig vorzulegen.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne müssen vorher dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz, vorgelegt werden und freigegeben sein.

Anlage 2

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen: (genaue Anschrift des Betreibers)

(nachfolgend Antragsteller genannt)

und der Stadt/Gemeinde

(nachfolgend Stadt/Gemeinde genannt)

wird folgendes vereinbart:

1. Aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz installiert der o.g. Antragsteller am Gebäude

Objektanschrift: _____

ein Feuerwehrschlüsseldepot:

- FSD Typ 3*, mit VdS - Zulassung
- FSD Typ 1*, Schlüsselrohr, ohne VdS Zulassung

um der Feuerwehr im Bedarfsfalle den Zugang in das Objekt des Antragstellers zu ermöglichen.

Das FSD ist durch den Antragsteller direkt von der Herstellerfirma / Vertrieb zu beziehen, das notwendige Schloss - Schließung Stadt/Gemeinde_____ - ist direkt von der Herstellerfirma an die Feuerwehr/das Ordnungsamt zu senden. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt/Gemeinde, ungeachtet des Schlüsseldepotmodells, keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Betreiber hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller wenden.

2. Das zu dem FSD gehörige Schloss wird von der Stadt/Gemeinde zum Zeitpunkt der vereinbarten Schlüsseldeponierung eingesetzt. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.
Für Schäden, die aus Material- oder Konstruktionsmängeln des Schlosses entstehen, haftet die Stadt/Gemeinde nicht. Soweit Schäden auf einen fehlerhaften Einbau des Schlosses zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Stadt/Gemeinde verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr (Schlüsselträger) zugänglich zu machen.
Diese Schlüsselträger sind verpflichtet, im Einsatzfall regelmäßig die Schlüssel zu dem FSD und die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Das gilt nicht, wenn wegen einer dringenden Notsituation oder bei Gefahr im Verzuge aus einsatztaktischen Gründen andere Maßnahmen zum Zugang des Objektes erforderlich sind. Die Schlüssel müssen ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet sein und dürfen nur aus dienstlichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweiser Notwendigkeit benutzt werden.
4. Die Stadt/Gemeinde haftet bei Abhandenkommen von im FSD deponierten Schlüsseln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel zu dem Objekt werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Stadt/Gemeinde (Ziffer 3) und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers in das FSD eingelegt. Das Einlegen der Schlüssel findet nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber oder einem bevollmächtigten Vertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel haben, sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und den sonstigen Maßnahmen (z.B. Ausbau oder Auswechslung) des FSD entstehenden Kosten trägt der Betreiber.

8. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt/Gemeinde. Eine Kündigung seitens der Stadt/Gemeinde kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt/Gemeinde den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Stadt/Gemeinde herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt/Gemeinde zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD - Systems notwendig ist.

.....
Unterschrift und Stempel

.....
Unterschrift und Stempel

Hinweis: Das o.g. Muster wird bei der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, auf Anfrage der Stadt/Gemeinde als „Word-Datei“ freigegeben.

Anlage 3

Für die Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen (ZE-ÜE) bzw. zusätzlich mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) im Gebiet der Region Hannover müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Unterlagen sind zur Prüfung bei der Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz einzureichen.

| Pos | Anforderung | Nachweis |
|-----|--|---|
| | <p>Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingungen der Region Hannover in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</p> | |
| 1 | <p>Versicherung Der Zugelassene Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personen-, Sach- und/oder Folgeschaden. Im Falle der Zulassung hat der ZE-ÜE bzw ZE NC deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbestätigung ist entweder exklusiv für das Risiko, welches sich allein auf die Erbringung der Leistung als ZE-NC oder ZE-ÜE für die Region Hannover bezieht, sowie auf die Firmierung des Leistungsnehmers auszustellen. Alternativ genügt die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung über die u.g. Summen. Der Zugelassene Errichter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Versicherung für die gesamte Laufzeit seiner Leistungserbringung besteht. Die Versicherung hat jedes von dem Zugelassenen Errichter zu vertretende Schadensereignis mit folgenden Summen je Schadensereignis mindestens abzudecken:</p> <p>Art des Schadens: Personen-, Sach-, und Folgeschäden Deckungssumme ZE-ÜE bis 50 Aufschaltungen 5.000.000,00 Euro je Schadenfall bis 100 Aufschaltungen 6.250.000,00 Euro je Schadenfall und alle weiteren Aufschaltungen stufenweise zusätzlich 6.250.000,00 Euro pro 100 weitere Aufschaltungen.</p> <p>Deckungssumme ZE-NC 100.000.000,00 Euro je Schadenfall</p> <p>Eine Limitierung auf die Anzahl der Schäden je Versicherungsperiode existiert nicht. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung der Angemessenheit der Versicherungssumme rechtfertigen, von der vorgenannten Abstufung abweichen.</p> | <p>Deckungsbestätigung einer Versicherung (nicht älter als 3 Monate) oder vorläufige Bestätigung, dass im Falle der Zulassung zum ZE eine den Anforderungen entsprechende Versicherung abgeschlossen wird. Alternativ: Bestätigung der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, dass eine den Anforderungen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung existiert.</p> |
| 2 | <p>Haftungsfreistellung Die Region Hannover wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind.</p> | <p>Anhang 1 Erklärung zu Haftungsfragen</p> |
| 3 | <p>Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675-2 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Das Zertifikat der verantwortlichen Person gemäß DIN14675-2 ist ebenfalls beizufügen.</p> | <p>Zertifikat nach DIN 14675-2 gültig bis: _____</p> <p>QM-Zertifikat gültig bis: _____</p> |

| | | |
|---|---|---|
| 4 | <p>Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</p> | <p>Anhang 2 Erklärung zur Zuverlässigkeit</p> |
| 5 | <p>Bereitschaftsdienst/Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 24/7 (24 Stunden / 7 Tage die Woche) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion mindestens entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675-1 Pkt. 11.2.3</p> | <p>Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes</p> |
| 6 | <p>Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA</p> | <p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p> |
| 7 | <p>Nebenclearingstellen nach EN 50518 Teil 1-3 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der ZE-NC mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die seine AÜA mit allen Komponenten überwachen. Für die Clearingstellen gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518. Diese Clearingstellen müssen an zwei geographisch getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein.</p> | <p>Zertifikat(e) nach DIN EN 50518 über beide Clearingstellen gültig bis: _____</p> |
| 8 | <p>Schnittstellenkompatibilität ZE-NC <-> Konzessionär Zur ordnungsgemäßen Funktion und Einrichtung der Schnittstellen und Prozesse zwischen ZE-NC und Konzessionär ist die Bestätigung des Konzessionärs über die Funktionalität für die AÜA der Landeshauptstadt Hannover erforderlich. Hierzu ist durch den Antragsteller zunächst die technische Klärung und Zertifizierung der Kopplung seiner Schnittstellen mit dem Konzessionär durchzuführen. Bei gegebener Funktionalität erstellt der Konzessionär dem Antragsteller hierüber ein entsprechendes Zertifikat.</p> | <p>Zertifikat über die ZE-NC Kopplung des Konzessionärs</p> |
| 9 | <p>Einhaltung der technischen Regeln und Normen für den Übertragungsanlageanteil in Verantwortung des ZE-NC Die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und Normen bezüglich der Teile der Übertragungsanlage in Verantwortung des ZE-NC ist verbindlich zu erklären. Dies betrifft insbesondere: DIN EN 50518:2020-02; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangstelle DIN EN 54-2:2016-03 Entwurf Brandmeldeanlagen –Teil 2: Brandmelderzentralen DIN EN 50136-1:2019-06; VDE 0830-5-1:2019-06 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen DIN EN 50136-2:2014-08;VDE 0830-5-2:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE) DIN EN 50136-3:2014-08;VDE 0830-5-3:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ) DIN 14675-1:2020-01 Brandmeldeanlagen – Teil 1:Aufbau und Betrieb VdS 2465-1:2018-04 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen VdS 2465-2:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - Übertragungsprozedur und Protokollprozedur VdS 2465-3:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - All-gemeiner Satzaufbau und Satztypenbeschreibungen VdS 2466:2018-10 VdS-Richtlinien für Übertragungsanlagen – Alarmempfangseinrichtungen - Anforderungen und Prüfmethode VdS 2471:2010-05 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode VdS 2471-S1:2015-06 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode - Ergänzung S1: Netzspezifische Parameter zu Alarmübertragungsanlagen mit IP-Protokoll DIN VDE 0833-1:2014-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen</p> | <p>Anhang 3 Erklärung zur Einhaltung der technischen Regeln und Normen</p> |

| | |
|--|--|
| DIN VDE 0833-2:2017-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1:2019-10 DIN VDE 0100 ff Normenreihe zur Errichtung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V | |
|--|--|

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, im Falle zeitlich befristet geltender Nachweise rechtzeitig vor deren Ablauf einen neuen und entsprechend längeren Zeitraum abdeckenden Nachweis vorzulegen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Konzeptionär bzw. Clearingstellenbetreiber freigegeben sind.

Anlage 3 - Anhang 1

Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für die Region Hannover

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- das Errichterunternehmen die Region Hannover vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind, im Umfang seiner Verantwortung freistellt.
- eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Folgeschäden) mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000.000,00 € besteht.

Ort, Datum

Name und Anschrift des Errichterunternehmens

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Blockbuchstaben

Anlage 3 - Anhang 2

Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für die Region Hannover

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet.
- b) über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieses mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "Zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen eines Verstoßes gegen:
 - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug),
 - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug),
 - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).
 -
- f) § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 3 - Anhang 3

Zur Bewerbung auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für die Region Hannover

Eigenerklärung zur Einhaltung der technischen Regeln und Normen

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Errichterunternehmen, bei der Erbringung von Leistungen als „Zugelassener Errichter“ die Einhaltung folgender technischer Regeln:

- DIN EN 50518:2020-02; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangsstelle
- DIN EN 54-2:2016-03 Entwurf Brandmeldeanlagen –Teil 2: Brandmelderzentralen
- DIN EN 50136-1:2019-06; VDE 0830-5-1:2019-06 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und einrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen
- DIN EN 50136-2:2014-08;VDE 0830-5-2:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- DIN EN 50136-3:2014-08;VDE 0830-5-3:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ)
- DIN 14675-1:2020-01 Brandmeldeanlagen – Teil 1:Aufbau und Betrieb
- VdS 2465-1:2018-04 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465-2:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen –Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - Übertragungsprozedur und Protokollprozedur
- VdS 2465-3:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen –Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - All-gemeiner Satzaufbau und Satztypenbeschreibungen
- VdS 2466:2018-10 VdS-Richtlinien für Übertragungsanlagen – Alarmempfangseinrichtungen – Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2471:2010-05 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen –Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2471-S1:2015-06 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode - Ergänzung S1: Netzspezifische Parameter zu Alarmübertragungsanlagen mit IP-Protokoll
- DIN VDE 0833-1:2014-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2:2017-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1:2019-10
- DIN VDE 0100 ff Normenreihe zur Errichtung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 4

Planungshilfe für den Bauherren und Errichter

Unterlagen für die Region Hannover

| WAS | WO EINZUREICHEN | WANN |
|--|---|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandschutzkonzept ▪ Brandmeldeanlagenkonzept | Region Hannover Brandschutzprüfer | Vor Errichtung der Anlage |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finaler Feuerwehrplan im Vorabzug ▪ Finale Feuerwehrlaufkarten im Vorabzug | siehe Team Brand- und Katastrophenschutz Region Hannover | 4 Wochen vor Abnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandschutzkonzept ▪ Genehmigungsnachweise für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandmeldeanlagenkonzept ▪ Feuerwehrplan ▪ Feuerwehrlaufkarten ▪ Errichtergenehmigung ÜE ▪ Mängelfreies SV-Gutachten zur BMA ▪ Inbetriebsetzungsprotokoll ▪ Instandhaltungsvertrag ▪ Zertifizierung des Errichters ▪ Eventl. Anschaltprotokoll der SAA ▪ Bescheinigung zur Errichtung der Anlage nach geltenden Vorschriften | Region Hannover Fachteam siehe Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz Region Hannover | 14 Tage vor Abnahme |

Anträge an externe Stellen

| WAS | WO ZU BEANTRAGEN | WANN |
|---|--|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschaltung einer BMA an die AÜA der Region Hannover | Fa. Siemens siehe Konzessionär | Vor Errichtung der Anlage |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ FW-Umstellenschloss (FSD) ▪ DIN Halbzylinder FW ▪ Schlüsselvereinbarung | Örtliche Stadt/Gemeinde | 6 Wochen vor Abnahme |

To-Do's zur Abnahme/Anschaltung

| WAS | WER FÜHRT DURCH | WANN |
|---|---|------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Terminvereinbarung mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ der örtlichen Feuerwehr, ▪ dem Konzessionär, ▪ dem Errichter und, ▪ der Region Hannover - Team Technische Unterstützung Bevölkerungsschutz | Betreiber der Anlage ggf. Errichter | 14 Tage vor Abnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau der Feuerwehr-Schließungen | Örtliche Feuerwehr oder Beauftragter der Stadt/Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Errichter | Tag der Abnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinterlegung der Objektschließungen | Betreiber der Anlage mit örtlicher Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Errichter | Tag der Abnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Anlage nach TAB | Region Hannover Team Techn. Unterstützung Bevölkerungsschutz mit Konzessionär ggf. mit örtlicher Feuerwehr | Tag der Abnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinterlegung aller relevanten Pläne und Unterlagen für die Feuerwehr | Betreiber der Anlage ggf. in Zusammenarbeit mit dem Errichter | Tag der Abnahme |

14 Gestaltungsrichtlinie für die Erstellung von Feuerwehrlaufkarten

14.1 Allgemeines

Damit sich die Einsatzkräfte auch ohne Unterstützung durch ortskundiges Personal im Gebäude orientieren und die Schadenstelle auffinden können, sind Feuerwehr-Laufkarten nach einem einheitlichen Standard zu erstellen.

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 werden durch diese Pläne nicht ersetzt.

Feuerwehr-Laufkarten sind auch Führungshilfsmittel zur schnellen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage, werden zur Beurteilung der Lage herangezogen und sollen ggf. Informationen zu besonderen Gefahren und zum Ergreifen von Erstmaßnahmen zur Schadenbekämpfung enthalten.

Feuerwehr-Laufkarten sind zeichnerisch in Anlehnung an DIN 14095-1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen

14.2 Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben

Feuerwehr-Laufkarten sind nach dem als Anhang beigefügten Muster, in Form, Farbe und Inhalt auf das jeweilige Objekt bezogen, zu gestalten. Abweichungen von der Vorlage sind nur nach Absprache mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Region Hannover - Team Brand- und Katastrophenschutz zulässig.

14.2.1 Format, Anordnung und Register

Die Pläne sind im Format DIN A 3 zu erstellen (DIN A 4 ist die Ausnahme). Sie sind in formstabile Kunststofffolien zu laminieren.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweiseitig auszuführen. Vorder- und Rückseite sind lagerichtig zueinander anzuordnen. Es sind ausschließlich genormte Symbole nach DIN 14034-6 bzw. VdS- Richtlinie 2135, ASR A 1.3 und Farben nach DIN 14095 zu verwenden.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem Reiter zu kennzeichnen. Die Nummer auf dem Reiter muss der Nummer der Meldergruppe entsprechen.

14.2.2 Zeichnung

Die Grundrisse und der Lageplan sind in Anlehnung an die DIN 1356-1 als Baubestandszeichnung zu erstellen. Folgende Strichstärken sind (bezogen auf das Format DIN A3) zu verwenden:

- 0,30 mm für Gebäudeteile (schwarz), Brandwände schwarz gefüllt,
- 0,20 mm für alle untergeordneten Bauteile, wie Fenster- und Türöffnungen erforderliche Verkehrsflächen in Gebäuden, z.B. Verkaufsstätten/Läger (schwarz),
- 0,18 mm für das Raster (grau),
- 1,50 mm für die Lauflinien (grün, geschlossen),
- 5,00 mm Durchmesser für den Startpunkt der Lauflinie (grün).

Die zeichnerischen Darstellungen müssen formatfüllend sein. Ein Maßstab muss nicht eingehalten oder angegeben werden. Die Beschriftung der Legende ist in **3,5 mm** Schriftgröße, sonstige Beschriftungen sind bis **2,5 mm** Höhe, jedoch nicht kleiner als **2,00 mm** (je nach Erfordernis) auszuführen.

14.2.3 Farben

Die Verwendung von Farben erfolgt wie in der DIN 14095 vorgegeben, also:

- Blau für Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen),
- Rot für Räume und Flächen mit besonderen Gefahren,
- Gelb für nicht befahrbare Flächen,
- Grau für befahrbare Flächen.

Zusätzlich sind folgende Farben zu verwenden:

- Grün für die Lauflinie und Startpunkt
- Blau (gerastert oder schraffiert) für durch Löschanlagen geschützte Bereiche (nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches),
- Gelb (gerastert oder schraffiert) für Überwachungsflächen von Rauchansaugsystemen und anderen Flächenüberwachungssystemen.

Weiterhin gilt für Reiter/Linien-Nr./Melderart folgende Farbempfehlung:

- Schwarz für automatische Melder
- Rot für Handmelder
- Blau für Sprinklergruppen/-bereiche

14.3 Anzahl und Aufbewahrung

Für jede an dem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) angezeigte Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte anzufertigen. Sofern eine Sprinklerzentrale (SPZ) vorhanden ist, wird empfohlen den Weg vom FIBS zur SPZ auf einer separaten Feuerwehrlaufkarte auszuweisen (Kartenreiter: SPZ)

14.4 Gestaltung der Vorderseite

Die Vorderseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- das Ziffernregister bzw. den Reiter mit der Nummer der Meldergruppe,
- eine Kopfleiste zur Bezeichnung der Meldegruppe, des Meldeortes/-bereiches, der Melderart und -anzahl, der Ebene/Etage,
- die Legende (es sind nur die Symbole darzustellen, die auch Verwendung finden),
- ein Textfeld mit Angaben zum Objekt, dem Anlagenersteller und Datum,
- das Raster bzw. Entfernungsgitternetz (Standard: 20 m, bei großen Gebäudeabmessungen auch bis zu 50 m),
- Nordpfeil,
- Straßen mit Bezeichnung,
- den Lageplan mit Grundrissplan (wie unter 2.2 beschrieben) des Zugangsgeschosses der Feuerwehr (in der Regel das Erdgeschoss),
- die nächstgelegene/n Wasserentnahmestelle/n (wie z. Bsp. Hydrant, Löschwasserbehälter o. ä.),
- textliche Bezeichnungen der Gebäudebereiche gemäß DIN 14095,
- Brandwände,
- Feuerwehraufzüge,
- Standorte der Blitzleuchte, des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), der Brandmelderzentrale (BMZ), des Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS), des Freischaltelementes (FSE)
- die Hauptzufahrt und den Hauptzugang der Feuerwehr zum Objekt und/oder zum FIBS,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich stumpf als grüne Linie (Lauflinie: siehe 2.2) am FIBS beginnend und mit einer Pfeilspitze am Ende,
- im Laufweg liegende Türen und Treppen
- Treppenträume mit erreichbaren Geschossen
- Weiterhin können folgende Angaben erforderlich sein:
- Besondere Hinweise in einer Textzeile unterhalb der Kopfleiste z.B. Zwischendeckenmelder
- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches (z.B. bei vertikalen Überwachungsbereichen in Treppenträumen),
- Löschwassereinspeisungen für Steigleitungen,

- Bedienelemente für Rauch- und Wärme-Abzugseinrichtungen (RWA), auch mechanisch
- Notausschalter, Gasabsperrschieber o. ä..
- Elektrische Anlagen (ab 1000 kV, Trafo)
- Sprinklerzentralen (SPZ)
- Gebäudfunkbedienfeld
- Standort der Aufstiegshilfe für Zwischendeckenmelder
- Standort der Hebevorrichtung für Doppelbodenmelder

14.4.1 Gestaltung der Rückseite

Die Rückseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- die Kopfleiste zur Bezeichnung der Meldegruppe, des Meldeortes/-bereiches, der Melderart und -anzahl, der Ebene/Etage (siehe Vorderseite),
- Beschriftung der Räume entsprechend ihrer Nutzung,
- den gesamten Überwachungsbereich mit den angrenzenden Bereichen,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich (Lauflinie: siehe 2.2), beginnend mit Standortpunkt zur ausgelösten Meldergruppe als Fortsetzung von der Vorderseite (vertikal genau ober-/unterhalb der Pfeilspitze auf der Vorderseite),
- im Laufweg liegende Türen und Treppen,
- Brandmelder nach Art (entsprechendes Symbol), mit Gruppen- und Meldernummern,
- Räume mit besonderen Gefahren (flächig rot), mit zusätzlichem Hinweis auf die Gefährdung durch Gefahrensymbole nach ASR A 1.3, im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Bedienelemente für RWA im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Wandhydranten bzw. Schlauchanschlussventile an Steigleitungen (trocken/nass) im/in der Nähe des Überwachungsbereiches.

Weiterhin können folgende zeichnerische Elemente/Angaben erforderlich sein:

- Vereinfachter, schematischer Lageplan zur Markierung des dargestellten Ausschnittes innerhalb des gesamten Objektes,
- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches (z.B. bei vertikalen Überwachungsbereichen in Treppenträumen),
- durch Löschanlagen geschützte Bereiche (blau gerastert oder schraffiert), nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches
- den Überwachungsbereich bei Rauchansaugsystemen oder anderen Flächenüberwachungssystemen (gelb gerastert oder schraffiert),
- verdeckte Melder (zusätzlich mit gelbem Dreieck)
- Standort der Aufstiegshilfe für Zwischendeckenmelder
- Standort der Hebevorrichtung für Doppelbodenmelder

14.5 Aktualisierung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation nach Ziffer 5.5 der DIN 14675 sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

Feuerwehr-Laufkarten müssen durch den Betreiber aktuell und vollständig vorgehalten werden

14.6 Muster-Anhänge

Muster Feuerwehr-Laufkarte „automatische Melder“ (Vorder- u. Rückseite)

Muster Feuerwehr-Laufkarte „Handfeuermelder“ (Vorder- u. Rückseite)

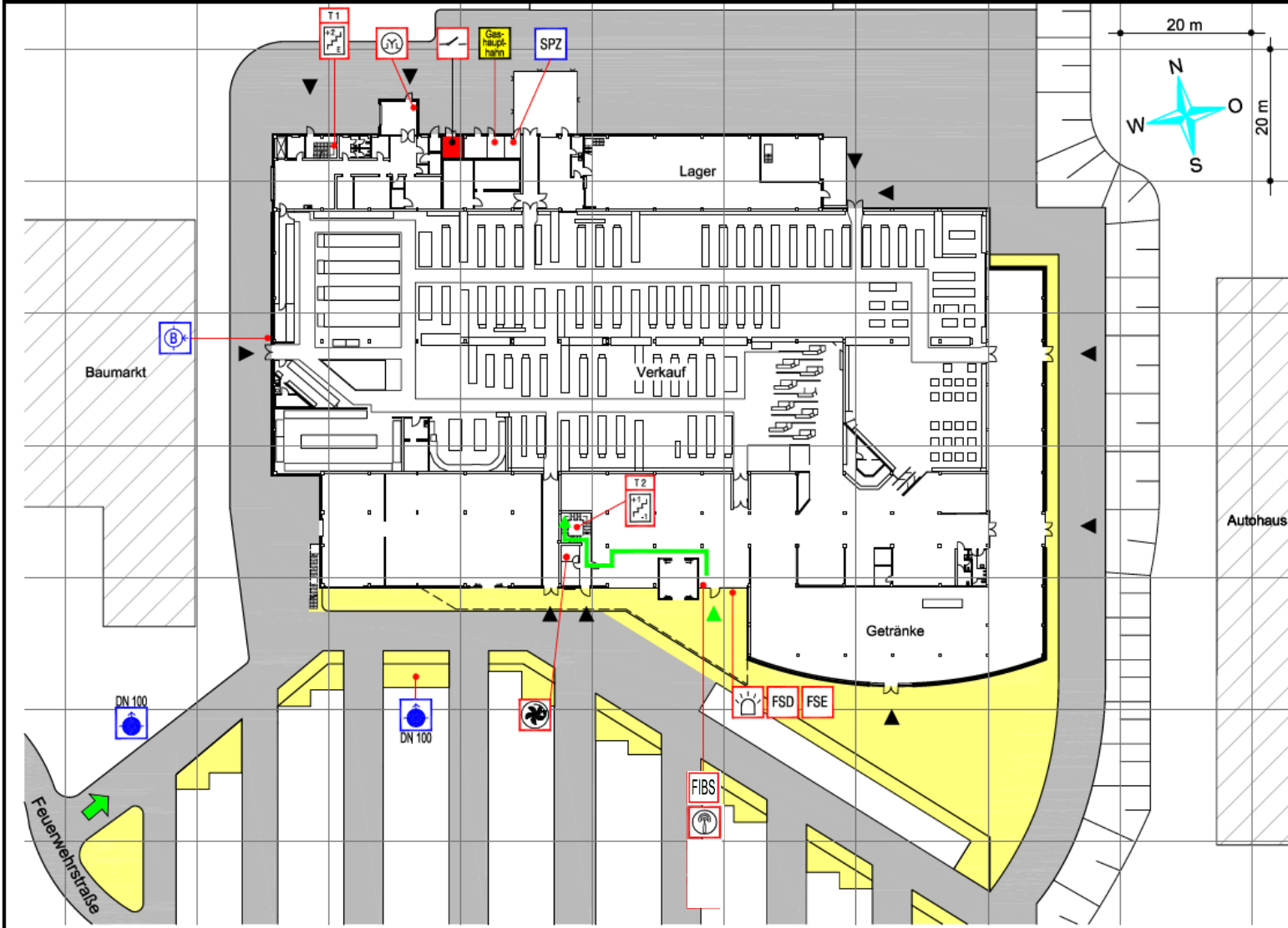
Muster Feuerwehr- Laufkarte „Sprinklergruppe“ (Vorder- u. Rückseite)

| | | | |
|-------------------------------|--|---|---|
| MELDERGRUPPE NR. 01 | MELDERORT Flur/Aufenthalt/ EDV-Raum/Büro | MELDERZAHL / -ART 6 automatische Melder | BAUTEIL / GESCHOSS Verwaltung 1. Obergeschoss |
|-------------------------------|--|---|---|

HINWEIS: Türen im 1. Obergeschoss müssen mit einem Transponder geöffnet werden!

Legende

- Räume und Flächen mit besonderen Gefahren
- nicht befahrbare Flächen
- befahrbare Flächen für die Feuerwehr
- ☀ Blitzleuchte
- FSD Feuerweschlüsseldepot
- FSE Freischaltelement
- BMZ Brandmelderzentrale
- FIBS Feuerwehr-Infosystem -u. Bediensystem
- ☀ Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- ☼ Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung
- ☼ Bedienstelle für mechanische Entrauchung
- T Treppenraum, Treppe geschützt erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
- ⚡ Hauptschalter - Eit.
- ⦿ Überflurhydrant
- SPZ Sprinklerzentrale
- ⦿ Löschwasser-Einspeiseeinrichtung, B-Anschluss
- ☼ Hinweis auf Gashaupthahn
- ➔ Hauptzufahrt
- ➔ Hauptzugang Feuerwehr / Zugang zur BMZ / zum FAT
- ▶ Eingänge
- ➔ Anrückweg



Verbrauchermarkt
 Feuerwehrstraße 112
 10102 Feuerwehrhausen
Anlagenersteller Brandmeldeanlage
 Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007

MELDERGRUPPE NR.

01

MELDERORT

Flur/Aufenthalt/
EDV-Raum/Büro

MELDERZAHL / -ART










6 automatische Melder

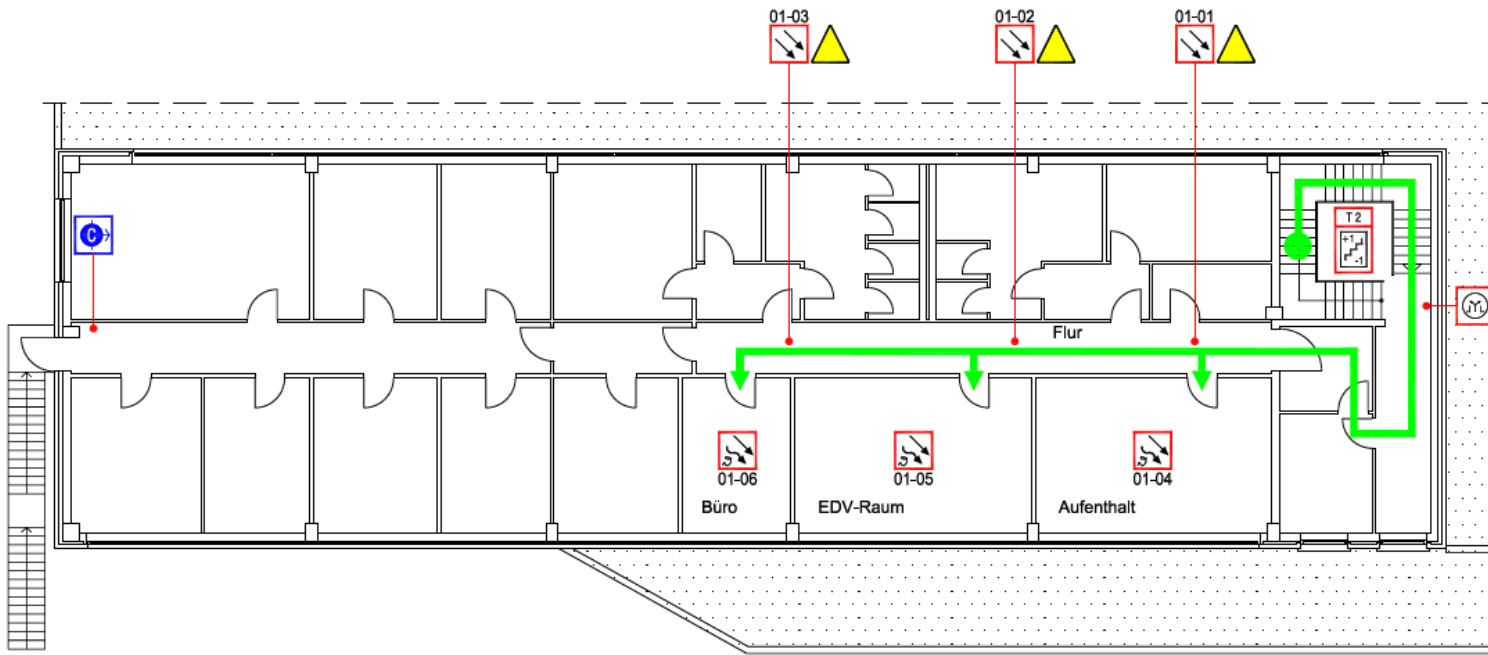
BAUTEIL / GESCHOSS

Verwaltung
1. Obergeschoss

HINWEIS: Türen im 1. Obergeschoss müssen mit einem Transponder geöffnet werden!

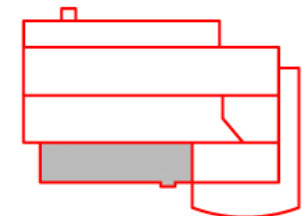
Legende

-  Schlauchanschlussventil, nass, C-Anschluss
-  Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung
-  Treppenraum; mit Feuerwiderstand, erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
-  optische Rauchmelder
-  Multisensormelder (Kombination RMO/WMD/RMI)
-  verdeckter Melder in der Zwischendecke
-  Standortpunkt
-  Anrückweg
-  Leiter für Zwischendeckenmelder



 Überwachungsbereich

Übersicht

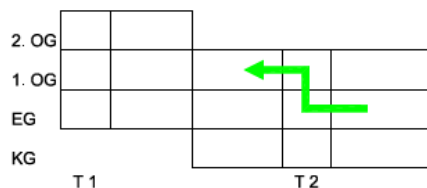


Verbrauchermarkt

Feuerwehrstraße 112
10102 Feuerwehrhaus

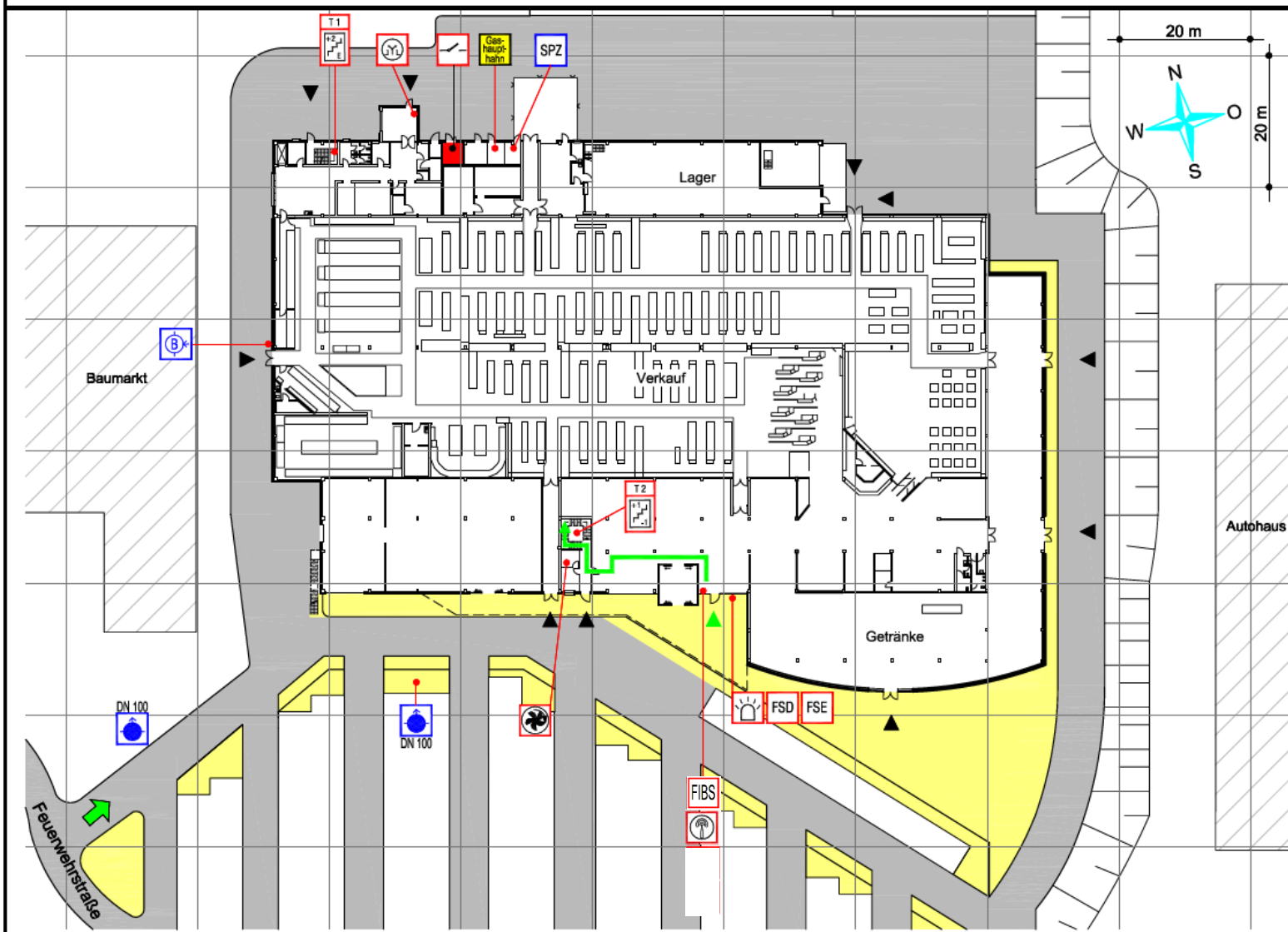
Anlagenhersteller Brandmeldeanlage
Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007

Gebäudeschnitt



| | | | |
|-------------------------------|--------------------------|---|---|
| MELDERGRUPPE NR. 02 | MELDERORT Flur | MELDERZAHL / -ART 2 Handfeuermelder | BAUTEIL / GESCHOSS Verwaltung 1. Obergeschoss |
|-------------------------------|--------------------------|---|---|

HINWEIS: Türen im 1. Obergeschoss müssen mit einem Transponder geöffnet werden!



Legende

- Räume und Flächen mit besonderen Gefahren
- nicht befahrbare Flächen
- befahrbare Flächen für die Feuerwehr
- ☀ Blitzleuchte
- FSD Feuerweschlüsseldepot
- FSE Freischaltelement
- BMZ Brandmelderzentrale
- FIBS Feuerwehr-Infosystem -u. Bediensystem
- ☎ Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- ☹ Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung
- ☪ Bedienstelle für mechanische Entrauchung
- T Treppenraum, Treppe geschützt erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
- ⚡ Hauptschalter - Eit.
- ⦿ Überflurhydrant
- SPZ Sprinklerzentrale
- B Löschwasser-Einspeiseeinrichtung, B-Anschluss
- ☹ Hinweis auf Gashaupthahn
- ➔ Hauptzufahrt
- Hauptzugang Feuerwehr / Zugang zur BMZ / zum FAT
- ▶ Eingänge
- ➔ Anrückweg

Verbrauchermarkt


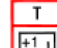


Feuerwehrstraße 112
10102 Feuerwehrhausen


Anlagenersteller Brandmeldeanlage
Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007

| | | | |
|-------------------------------|--------------------------|---|---|
| MELDERGRUPPE NR. 02 | MELDERORT Flur | MELDERZAHL / -ART 2 Handfeuermelder | BAUTEIL / GESCHOSS Verwaltung 1. Obergeschoss |
|-------------------------------|--------------------------|---|---|

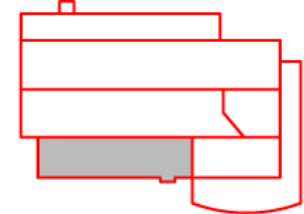
HINWEIS: Türen im 1. Obergeschoss müssen mit einem Transponder geöffnet werden!

Legende

-  Schlauchanschlussventil, nass, C-Anschluss
-  Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung
-  erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
-  Handfeuermelder
-  Standortpunkt
-  Anrückweg

 Überwachungsbereich

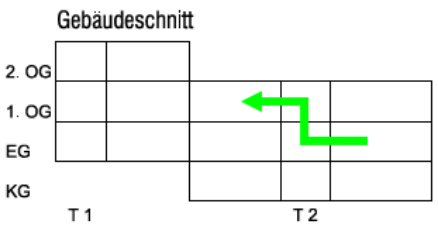
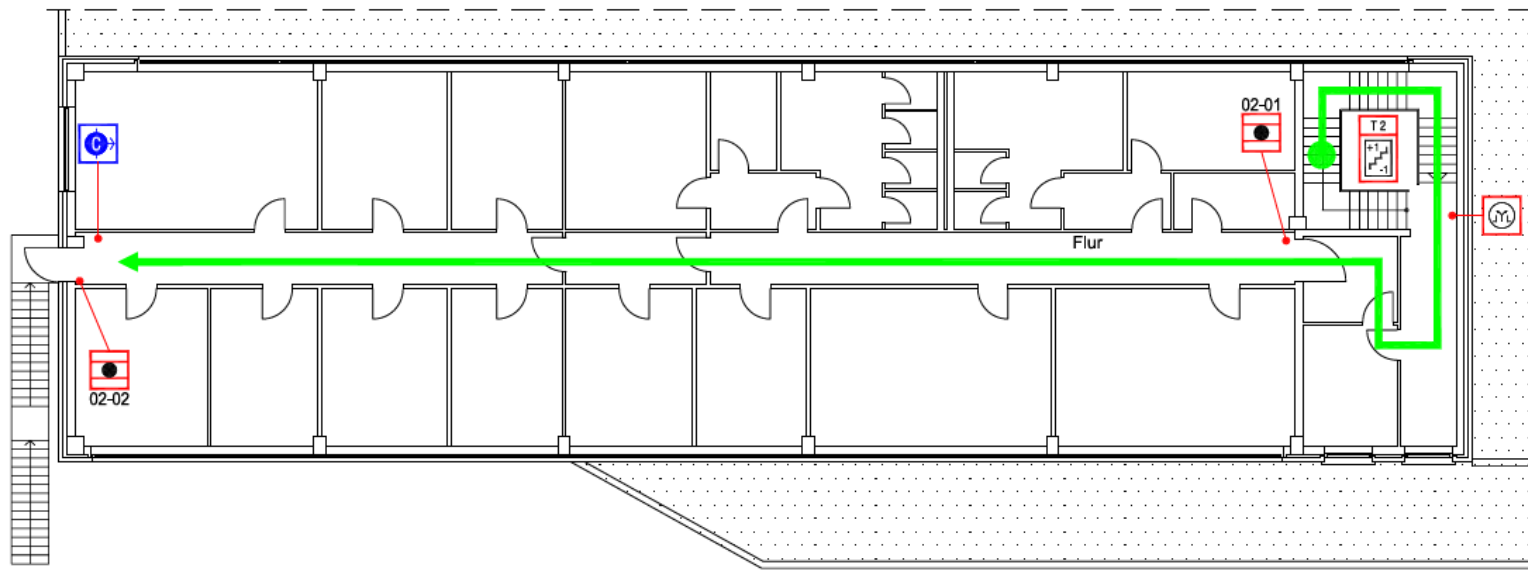
Übersicht



Verbrauchermarkt

Feuerwehrstraße 112
10102 Feuerwehrrausen

Anlagenersteller Brandmeldeanlage
Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007



03

MELDERGRUPPE NR.

03

MELDERORT

Lager

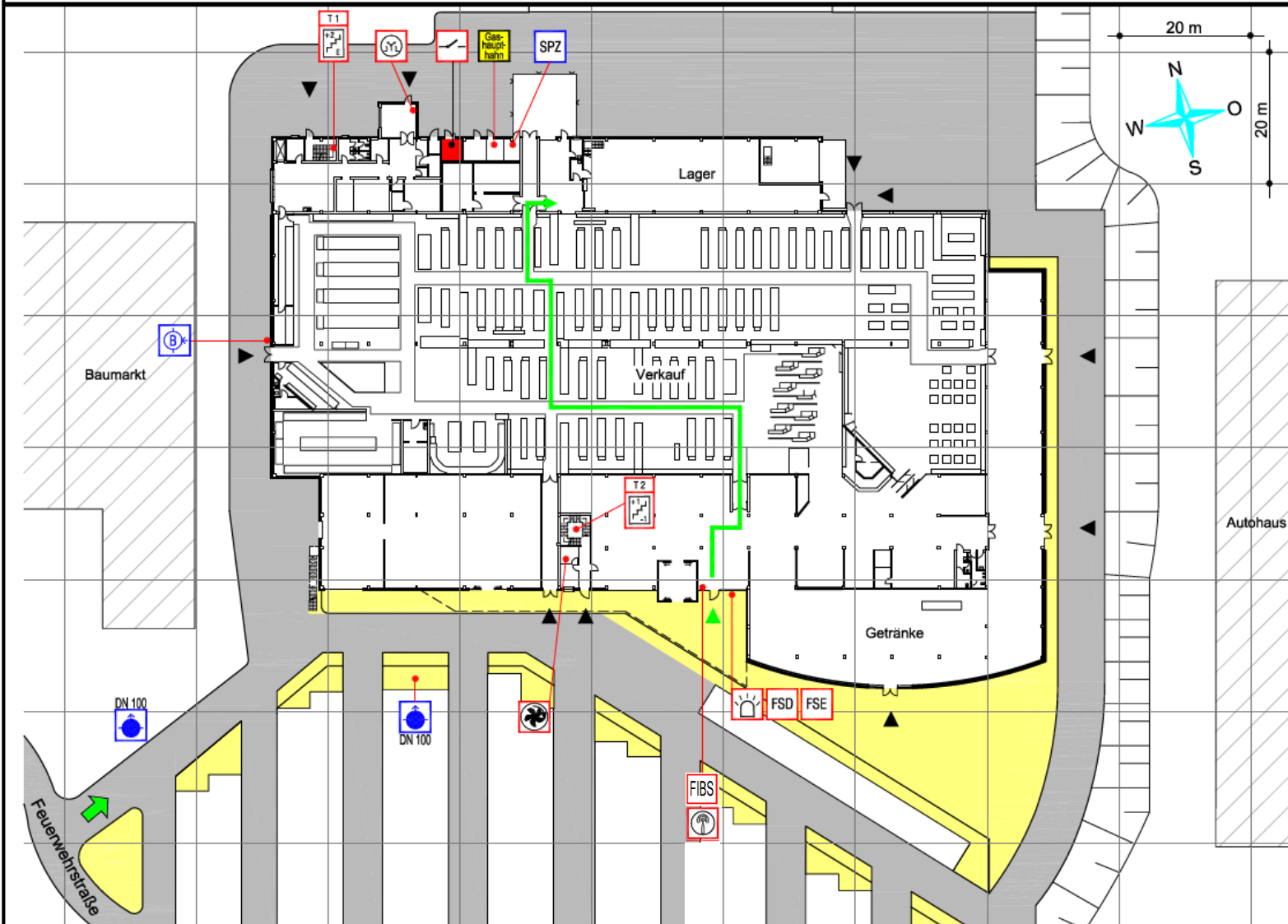
MELDERZAHL / -ART

Sprinklergruppe 1

BAUTEIL / GESCHOSS

Erdgeschoss

HINWEIS:



Legende

- Räume und Flächen mit besonderen Gefahren
- nicht befahrbare Flächen
- befahrbare Flächen für die Feuerwehr
- ☀ Blitzleuchte
- FSD Feuerweschlüsseldepot
- FSE Freischaltelement
- FIBS **Feuerwehr-Informationssystem**
- FAT Feuerwehr-Anzeigetableau
- ☂ Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- ☂ Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung
- ☂ Bedienstelle für mechanische Entrauchung
- T Treppenraum; Treppe geschützt erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
- ⚡ Hauptschalter - Eit.
- ⦿ Überflurhydrant
- SPZ Sprinklerzentrale
- B Löschwasser-Einspeiseeinrichtung, B-Anschluss
- ☂ Hinweis auf Gashaupthahn
- ➔ Hauptzufahrt
- ➔ Hauptzugang Feuerwehr / Zugang zur BMZ / zum FAT
- ▶ Eingänge
- ➔ Anrückweg

Verbrauchermarkt

Feuerwehrstraße 112

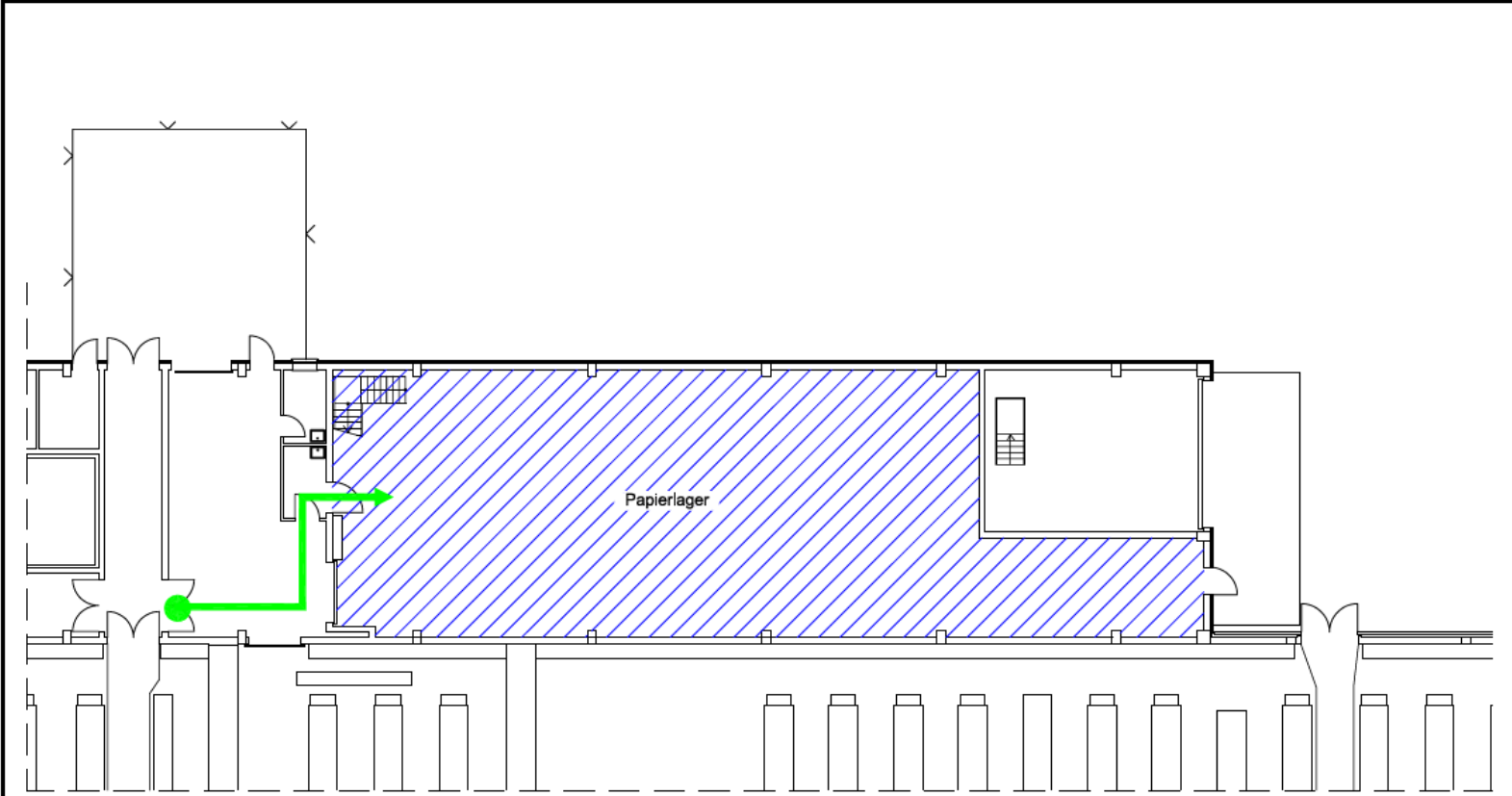
10102 Feuerwehrhausen

Anlagenersteller Brandmeldeanlage
 Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007


| | | | |
|-------------------------------|---------------------------|---|--|
| MELDERGRUPPE NR. 03 | MELDERORT Lager | MELDERZAHL / -ART Sprinklergruppe 1 | BAUTEIL / GESCHOSS Erdgeschoss |
|-------------------------------|---------------------------|---|--|

HINWEIS:

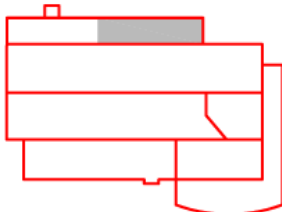
Legende



-  gesprinkelter Bereich
-  Standortpunkt
-  Anrückweg

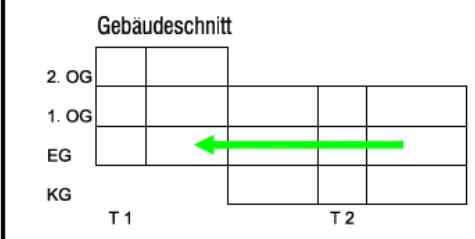
 Überwachungsbereich

Übersicht



Verbrauchermarkt
 Feuerwehrstraße 112
 10102 Feuerwehrhausen

Anlagenhersteller Brandmeldeanlage
 Tel.: 0511-0000 Stand: 05/2007



15 Notizen